

Nicolas Arndt  
email: nicolasarndt@web.de

Braunschweig, 20.01.2003

Hausarbeit im Rahmen der  
Lehrveranstaltungen Kriminologie I und  
II bei Herrn Prof. Dr. Meier  
im Wintersemester 2002/2003  
am Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Hannover als  
Teilleistung zur Erlangung des "kleinen  
Nebenfachscheins"

**Thema (18):**  
**Wirtschaftskriminalität**  
Begriff, Erscheinungsformen und  
empirische Befunde

# Inhaltsverzeichnis

0.	Literaturverzeichnis	S. 1
I.	Einleitung	S. 4
II.	Begriff der Wirtschaftskriminalität	S. 5- 10
	1. „Alte“ Begriffe	S. 5
	2. Juristische bzw. administrative Begriffe	S. 7
	3. Weite Begriffe	S. 8
	4. Abwägung	S. 9
III.	Erscheinungsformen und Empirische Befunde am Beispiel	S. 10- 21
	1. Insolvenzdelinquenz	S. 10
	2. Umweltkriminalität	S. 16
	3. Korruption	S. 18

## 0. Literaturverzeichnis:

<b>Autor/-in</b> Bemerkungen	<b>Titel, Quelle, Erscheinungsjahr,</b>
<b>Aubert, Wilhelm</b> „Kriminalsoziologie“	<b>„White-collar Kriminalität und Sozialstruktur“</b> (von 1952) in: Sack, Fritz (Hrsg.): 2.Auflage, Frankfurt a. M. 1974
<b>BAG Kritischer Integrierender Bestandteil der Polizistinnen und Polizisten</b>	<b>„Wirtschaftskriminalität-Gesellschaft“</b> <a href="http://www.comlink.de/cl-hh/r.borchers/dez98/wikipap.htm">http://www.comlink.de/cl-hh/r.borchers/dez98/wikipap.htm</a> 1998
<b>Bundeskriminalamt</b> 2001“ (PKS im Folgenden)	<b>„Polizeiliche Kriminal-Statistik</b> <a href="http://www.bka.de/">http://www.bka.de/</a> 2002
<b>Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)</b> 2001	<b>„1. Periodischer Sicherheitsbericht“</b> (1.PSB im Folgenden) Kurzfassung <a href="http://www.bmj.bund.de/">http://www.bmj.bund.de/</a> 2001
<b>Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)</b> 2001	<b>„Periodischer Sicherheitsbericht“</b> Langfassung <a href="http://www.bmj.bund.de/">http://www.bmj.bund.de/</a> 2001
<b>Gössweiner-Saiko, Theodor</b>	<b>„Zur Kriminologie des</b> in: Nass, Gustav:(Hrsg.)

„Wirtschaftskriminalität-  
Erscheinungsformen, Ursachen, Vorbeugende Bekämpfung“

Kassel

1983

**Höffling, Christian**  
**kriminologischen**  
**Forschung“**

„**Deutungsmusteranalyse in der**  
(u. a.)

<http://www.qualitative-research.net/fgs>

- Volume 3, No. 1 -Jan. 2002

2002

**Kaiser, Günther**

„**Kriminologie- ein Lehrbuch“**

3. Auflage, Heidelberg

1996

**Roth, Jürgen**  
**Politik“**

„**Organisiertes Verbrechen und**

<http://www.lbp.bwue.de/publikat/eumafia/orgver.htm>

1998

**Rügemer, Werner**

„**Verzerrtes Bild der Kriminalität“**

<http://www.wirtschaftsverbrechen.de/online/pks-rep7.htm>

1999- ursprünglich erschienen in „Business

Crime 02/99“ als: „Polizeiliche

Kriminal-Statistik (PKS): Bietet sie ein zutreffendes Bild der Kriminalität?“

**Rügemer, Werner**  
**westliche**

„**Legalen Betrug - Einblicke in die**

**Wertegemeinschaft“**

Business Crime Magazin 4-2002

<http://www.wirtschaftsverbrechen.de/>

2002

**Rügemer, Werner**

„**Der Milliarden-Klau“**

<http://www.dpg->

[hv.de/transparent/2001\\_01/wirtschaft3.html](http://www.dpg-hv.de/transparent/2001_01/wirtschaft3.html)

2001

- See, Hans** „Wirtschaftskriminalität als  
Problem der inneren und  
äußeren Sicherheit“  
[http://www.comlink.de/cl-  
hh/r.borchers/dez98/see.htm](http://www.comlink.de/cl-hh/r.borchers/dez98/see.htm)  
1998
- See, Hans** „Wie bedroht ist die Gesellschaft?  
Eine Schadensanalyse“  
<http://www.lpb.bwue.de/publikat/grenzlos/bedroht.htm>  
1998
- Smid, Karsten** „Ölkonzerne mitschuldig an  
Jahrhundertflut- Warum die  
Ölindustrie finanzielle Soforthilfen leisten  
und in erneuerbare Energien  
investieren muss“  
<http://www.greenpeace.de>  
(16.10.02)  
2002
- Sutherland, Edwin H.** „White-collar Kriminalität“ (von  
1940)  
in: Sack, Fritz (Hrsg.):  
„Kriminalsoziologie“  
2.Auflage, Frankfurt a. M.  
1974
- Vogt, Andreas Oliver** „Korruption im Wirtschaftsleben-  
Eine betriebs-  
wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse“  
Wiesbaden  
1997

## I. Einleitung

Wirtschaftskriminalität ist ganz sicher so etwas wie ein "heißes Eisen", das Wort allein impliziert Systemkritik: wo sonst im öffentlichen Diskurs von Wirtschaft die Rede ist, schwingt Bewunderung vor Mut und harter Arbeit des Unternehmertums mit, "Kriminalität" hingegen wird deutlich abgelehnt. So ist diese Verknüpfung ein scheinbarer Widerspruch.

Nach groben Schätzungen entsteht durch Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne ein Schaden von 50 Milliarden Euro nur in Deutschland<sup>1</sup>, der eher zunimmt, als abzunehmen<sup>2</sup>.

Fraglich ist, welche Faktoren Kriminalität im Bereich Wirtschaft erst ermöglichen oder die Tendenz zum delinquenten Handeln verstärken oder begünstigen.

Die Umwandlung der europäischen, nordamerikanischen und asiatischen Industrienationen in Dienstleistungsgesellschaften in den letzten Jahrzehnten könnte ihren Teil dazu beigetragen haben. Der Zusammenbruch des "Ostblocks" mit seinen sozialen Verwerfungen ermöglichte den weiteren Vormarsch dessen, was man heutzutage "Globalisierung" nennt: die ungezügelter Freiheit des Marktes, der Warenströme und des Individuums.

Dass diese Freiheit auch eine kriminelle Kehrseite haben kann, wird in Parlamentsdebatten, Dokumentationen der Medien und Podiumsdiskussionen deutlich, wenn die durch Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne verursachten nationalen und internationalen Schäden in Milliardenhöhe der breiten Öffentlichkeit offenbar werden<sup>3</sup>. Kein Politologe, kein Soziologe, erst recht kein Politiker kann genau wissen, welche politischen und gesellschaftlichen Einstellungen bei denjenigen Bürgern entstehen, die ihre Augen nicht verschließen vor diesem „abweichenden Verhalten“ im wirtschaftlichen Bereich<sup>4</sup>. Zudem ist die

<sup>1</sup> Roth, S.5.

<sup>2</sup> See, „Wirtschaftskriminalität als Problem der inneren und äußeren Sicherheit“, S. 1, nennt eine Schätzung von (umgerechnet) 100 bis 150 Milliarden Euro.

<sup>3</sup> Vgl. BAG Kritischer Polizistinnen und Polizisten, S. 1f.

<sup>4</sup> Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.8.

gesamtgesellschaftlich gültige Definition abweichenden Verhaltens eine Frage des gesellschaftlichen Konsenses oder wenigstens von Abmachungen innerhalb der herrschenden Klasse oder Schicht. Eine Abweichung von diesen, sich stetig wandelnden Vorstellungen, ein Verstoß gegen die politische Moral wird daher nicht unbedingt zu einem Verstoß gegen die gesetzlichen Normen<sup>5</sup>. Wenn der Abweichende den gesellschaftlichen Diskurs (mit)bestimmt, dann kann er von seinen Verfehlungen ablenken, indem er neue Begriffe in die Diskussion einwirft oder einwerfen läßt<sup>6</sup> oder Panik vor Ausländerkriminalität schürt<sup>7</sup>. Hierbei kann man auch erahnen, dass gesellschaftlicher Fortschritt ganz verschieden gedeutet werden kann: auf der einen Seite die Apologeten des ungezügelter freien Marktes<sup>8</sup>, auf der anderen Seite die Warner und Mahner, die vermeintlichen Bremser der Fortschritts<sup>9</sup>. Es ist gut, unbequeme Fragen zu stellen, noch mehr wiegt allerdings, sich an Antworten zu versuchen.

Mit meiner Hausarbeit hoffe ich zumindest zu den folgenden Fragen etwas Brauchbares beitragen zu können:

**Was ist Wirtschaftskriminalität? (II.)**

**Wie tritt sie auf? (III.)**

## **II. Begriff der Wirtschaftskriminalität**

### **1. „Alte“ Begriffe**

*Sutherland*<sup>10</sup> prägte 1940 den Begriff des „white-collar-crime“ als das Verbrechen, das von Angehörigen der Oberschicht, eben nicht aufgrund von Armut, begangen würde<sup>11</sup>. Er stellt ab auf den Vertrauensstellungsmißbrauch<sup>12</sup>, den respektierte, sozial akzeptierte und gewürdigte und hochstehende Personen<sup>13</sup> benutzen würden, um ihre wirtschaftlichen Gegner

<sup>5</sup> Vgl. See, „Bedrohte Gesellschaft- eine Schadensanalyse“, S. 8.

<sup>6</sup> See, „Wirtschaftskriminalität als Problem der inneren und äußeren Sicherheit“, S. 2f; vgl. Roth, S.1.

<sup>7</sup> Roth, S. 1, vgl. Rügemer, „Verzerrtes Bild der Kriminalität“, S. 1f.

<sup>8</sup> Vgl. Rügemer, „Der Milliarden-Klau“, S. 4.

<sup>9</sup> See, „Wirtschaftskriminalität als Problem der inneren und äußeren Sicherheit“, S. 7f.

<sup>10</sup> Sutherland, S. 187- 200 in Sack, „Kriminalsoziologie“.

<sup>11</sup> Sutherland, S. 187f.

<sup>12</sup> Sutherland, S. 189f.

<sup>13</sup> Vgl. Sutherland, S. 191 in FN 1.

illegal zu schädigen und hohen sozialen Schaden anzurichten<sup>14</sup>. Diese Verbrecher seien „vor dem Gesetz“ privilegiert, weniger aufgrund von „Bestechung und politischem Druck“, sondern mehr wegen ihres hohen gesellschaftlichen Ansehens<sup>15</sup> und ihrer gesellschaftlichen- auch wirtschaftlich bedingten- Macht<sup>16</sup> - ganz im Gegensatz zu der Masse ihrer Opfer<sup>17</sup>.

Die sog. Theorie der differenziellen Kontakte<sup>18</sup> soll als Erklärung dafür dienen, wieso eine Person ein Krimineller wird: je nach den schichtspezifischen Ausgangslagen werde ein „upper-“ wie auch ein „lower-class citizen“ geprägt durch die Kontakte, die ihm seine nähere Umwelt gestattet und sich demgemäß schichtspezifisch kriminell betätigen. Als zweites Moment bei der Genese des Kriminellen soll die Desorganisation der jeweiligen Gemeinde eine Rolle spielen<sup>19</sup>.

Diese soziale Desorganisation äußere sich darin, dass die schichtspezifischen Verbrechen von der jeweiligen Schicht verharmlost oder geleugnet würden, mithin die schichtspezifischen moralischen Instanzen nicht stark genug wären.

Bereits 1952 ergänzte *Aubert*<sup>20</sup> die Thesen *Sutherlands*, indem er einen interaktionistischen Ansatz zur Erklärung abweichenden Verhaltens<sup>21</sup> hinzufügte, er fragt danach, warum denn die Mehrheit kein abweichendes Verhalten an den Tag legt. Er widersprach *Sutherlands* These, dass das entscheidende Kriterium der Wirtschaftskriminalität die „upper class“ sei<sup>22</sup>. Wirtschaftsverbrechen sollte nicht über Schichtzugehörigkeit allein definiert werden<sup>23</sup>. Die Notwendigkeit, den Prozess der Gesetzgebung zur Wirtschaftskriminalität und die Reaktionen innerhalb der Gesellschaft hierauf, besonders zu beachten, wird von ihm

---

<sup>14</sup> Sutherland, S. 191f.

<sup>15</sup> Sutherland, S. 196f.

<sup>16</sup> Sutherland, S. 197.

<sup>17</sup> Sutherland, S. 197f.

<sup>18</sup> Sutherland, S. 199.

<sup>19</sup> Sutherland, S. 199.

<sup>20</sup> Aubert, S. 201- 215 in Sack, „Kriminalsoziologie“.

<sup>21</sup> Aubert, S. 202.

<sup>22</sup> Aubert, S.203ff.

<sup>23</sup> Aubert, S. 208ff.

hervorgehoben<sup>24</sup> .

Beider Thesen sind zwar grundlegend für den Begriff gewesen, reichen aber als alleinige Begriffsbildner nicht aus.

## 2. Juristische bzw. administrative Begriffe

Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, zuerst einschlägig geändert von der sozialliberalen Koalition im Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976, zuletzt modifiziert im Sommer 2002, könnte man aus dem in § 74 c Abs. 1 GVG aufgeführten Katalog ableiten, auf welche Straftaten sich wirtschaftskriminelle Handlungen zu beziehen haben, weil die gelisteten devianten Taten von speziellen Wirtschafts-Strafkammern zu bearbeiten sind, dies sind im Folgenden:

„Straftaten

- nach dem **Patentgesetz**, dem **Gebrauchsmustergesetz**, dem **Halbleiterschutzgesetz**, dem **Sortenschutzgesetz**, dem **Markengesetz**, dem **Geschmacksmustergesetz**, dem **Urheberrechtsgesetz**, dem **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**, dem **Aktiengesetz**, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, dem **Genossenschaftsgesetz** und dem **Umwandlungsgesetz**,

- nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** und dem **Wertpapierhandelsgesetz**,

- nach dem **Wirtschaftsstrafgesetz** 1954, dem **Außenwirtschaftsgesetz**, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem **Betäubungsmittelgesetz** darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,

- nach dem **Weingesetz** und dem Lebensmittelrecht, des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung, der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung, der Bestechung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt,

---

<sup>24</sup> Aubert, S. 215.

- nach dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, **soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind** (Hervorhebung des Autors).

Die PKS aus dem Jahre 2001 zieht hier teilweise einen weiteren Kreis auf, indem sie explizit Delikte, die „im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung des Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können **und/oder** (Hervorhebung im Original) deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert“, mit in die Datenauflistung unter Ziffer 8930, „Wirtschaftskriminalität“, aufnimmt<sup>25</sup>.

Im Folgenden setzt sie jedoch wieder eine Beschränkung des Begriffs, indem sie den Computerbetrug nach § 263a StGB explizit aus dem Begriff ausschließt<sup>26</sup>. Zur Begründung wird angeführt, dass Computerbetrug häufig Automatenmanipulation sei. Hier wird es ein wenig widersprüchlich, denn bei Tausenden von eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Computerbetrug<sup>27</sup> und einer Schadenssumme von 10.338.235 EUR im Hellfeld<sup>28</sup> kann es schon sein, dass die Allgemeinheit geschädigt wird.

Der PSB von 2001 erweitert diesen Begriff durch die Deliktstypen, die von Finanzbehörden oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften verfolgt werden<sup>29</sup>.

### **3. Weite Begriffe**

Fraglich ist jedoch, ob der Begriff aus der PSB genügend ist, um einerseits handhabbare Kriterien zur Abgrenzung von anderen Kriminalitätsarten zwecks Vermeidung der Uferlosigkeit zu erhalten- aber andererseits nicht zu stark einzuengen, was dann wieder das Blickfeld so verengen könnte, dass Zusammenhänge zwischen Sozialstruktur und den immanenten Kriminalitätsformen (ausgerechnet) bei der Wirtschaftskriminalität ausgeblendet werden (könnten).

---

<sup>25</sup> PKS, S. 15.

<sup>26</sup> PKS, S. 15f.

<sup>27</sup> PKS, Tabelle 07, Zeile 145, Eintrag Nr. 4 : „16.705 vollendete Fälle“

<sup>28</sup> Vgl. PKS, Tabelle 07, Zeile 145, Eintrag Nr. 16.

<sup>29</sup> 1. PSB, S. 16.

*Kaiser* meint, dass der Begriff der „Weiße-Kragen-Kriminalität“ weiter zu fassen sei, vom Täterkreis mehr als nur beheimatet in der Oberschicht<sup>30</sup>, weil auch Mittel- und Unterschichtsangehörige zum Täterkreis gehören würden. Beim Deliktsumfang sei zu beachten, dass dem „modus operandi“ mehr Gewicht beigemessen werden müsse<sup>31</sup>, und zudem dem Faktor moderne Technologie, die weiten Kreisen der Gesellschaft dieselben oder ähnliche Möglichkeiten zum wirtschaftskriminellen Handeln ermögliche, wie sie bisher nur die Oberschicht gehabt hat, mehr Aufmerksamkeit zu widmen sei<sup>32</sup>. Sogar den Bereich der Verkehrsdelikte möchte er zu den „Weiße-Kragen-Verbrechen“ gezählt sehen, da sie auch in Ausübung einer Art von Vertrauensstellung, nämlich gesellschaftlich akzeptiert durch Fahrerlaubnis und bei meist heimlicher Tatbegehung, stattfinden<sup>33</sup>.

*See*<sup>34</sup> meint, wenn man als Grundlage zur Definition der Wirtschaftskriminalität den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit nehme, dann seien entsprechende Delikte solche, die am geltenden Wirtschaftsstrafrecht vorbei der Beschaffung, Verwertung und Sicherung von Kapital dienen. Die „normale Wirtschaftskriminalität“ dient dabei aber nicht ständig (im Gegensatz zum organisierten Verbrechen) zur Umsatz- und Gewinnsteigerung<sup>35</sup>, dies Faktum ändere nichts an der immensen Sozialschädlichkeit dieser Praktiken. Beide Kriminalitätsformen, „normale Wirtschaftskriminalität wie das organisierte Verbrechen, nutzen nach *Sees* Ansicht das Mittel der Korruption, um Konkurrenten zu eliminieren und staatliche Kontrolle auszuschalten<sup>36</sup>. Dabei zieht er den Kreis der Opfer ziemlich weit auf: Wettbewerber, ehrliche Steuerzahler und die sozialstaatliche Demokratie sollen betroffen sein.

#### **4. Abwägung**

Meines Erachtens ist es nicht zu empfehlen, Wirtschaftskriminalität als ein von unserer Gesellschafts- und

<sup>30</sup> Kaiser, § 72, Rd. 18.

<sup>31</sup> Kaiser, § 72, Rd. 19.

<sup>32</sup> Kaiser, § 72, Rd. 23.

<sup>33</sup> Kaiser, § 72, Rd. 24.

<sup>34</sup> See, „Bedrohte Gesellschaft- eine Schadensanalyse“, S. 7.

<sup>35</sup> See, „Bedrohte Gesellschaft- eine Schadensanalyse“, S. 9.

<sup>36</sup> See, „Bedrohte Gesellschaft- eine Schadensanalyse“, S. 9.

Wirtschaftsordnung losgelöstes Phänomen zu betrachten, Wirtschaftskriminalität kommt aus der Mitte dieser Gesellschaft, ist nicht nur eine Frage der Schichtzugehörigkeit. *Kaisers* Ansicht, die Verkehrsdelikte könnten einbezogen werden, halte ich für überzogen, nicht weil es ihnen an Sozialschädlichkeit mangelte, aber der Zusammenhang zu der uns üblichen Wirtschaftsweise nicht herstellbar ist und die Opfer in der Regel zufällig sind, es ist mithin egal, ob sie selbsttätig oder organschaftlich am Wirtschaftsprozeß teilnehmen.

Die juristisch-administrativen Begriffserklärungen erfassen zu wenig der realen Gefahr für unser Gemeinwesen, wengleich der PSB schon nahe dran ist, Altgewohntes aus der PKS zu überwinden.

Das Abstellen auf die Heimlichkeit der Tat, den Vertrauensbruch, den Einsatz sozialen Prestiges und die Nutzung der relativen Anonymität des Täters innerhalb eines Unternehmens sollte den Begriff der Wirtschaftskriminalität, wie er in der PSB beschrieben wird, ergänzen und erweitern.

### **III. Erscheinungsformen und empirische Befunde am Beispiel**

#### **1. Insolvenzdelinquenz**

Insolvenzdelikte lassen sich im Vorfeld nahezu jedes Insolvenzverfahrens finden, wenn man darauf abstellt, dass willkürliche<sup>37</sup> Handlungen und Unterlassungen auftraten, die in der jeweiligen Firmenpleite kulminierten<sup>38</sup>.

Wenn Unterlagen aus Buchführung, Verträgen mit Anbietern und Kunden vorliegen, läßt sich der Nachweis führen, ob es sich um einen betrügerischen Konkurs<sup>39</sup> oder Konkursverschleppung handelt.

Schwierig wird der Nachweis der Gründe für den Konkurs, wenn die subjektive Seite der Täter den Vorrang hat, z. B.

---

<sup>37</sup> Vgl. Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.10.

<sup>38</sup> Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.5.

<sup>39</sup> Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.6.

dann, wenn „kreative Buchführung“<sup>40</sup> oder die Beseitigung von Geschäftsunterlagen<sup>41</sup> die wahren Vorgänge verschleiert<sup>42</sup>. Diese „Vorschalttatbestände“ legen häufig den Grundstein der entstehenden Insolvenz<sup>43</sup>, indem Geschäftspartnern, Kreditgebern oder dem Finanzamt ein vermeintlich florierender Wirtschaftsbetrieb vorgegaukelt wird, obwohl objektiv das wirtschaftliche Aus absehbar wäre, wenn diese Tatsache bekannt würde. Bisweilen werden Vermögenswerte beiseite geschafft, um sie vor dem Zugriff der Gläubiger zu „schützen“<sup>44</sup>. Insofern handelt es sich um den Bruch von Vertrauen, wie ihn *Sutherland*<sup>45</sup> beschrieben hat, mehr noch ein Verstoß gegen das Grundprinzip der westlichen Demokratien, die soziale Marktwirtschaft<sup>46</sup>. Das aktuelle Beispiel der Pleite der Unternehmensgruppe „Babock Borsig AG“ mag die Grundzüge der Problematik veranschaulichen:

#### „Babcock-Ermittlungen vor Ausweitung

**Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen der Insolvenz des Oberhausener Maschinenbau- Konzerns Babcock Borsig werden wahrscheinlich ausgeweitet. „Wir prüfen, ob sich die Ermittlungen auf weitere Personen neben dem ehemaligen Vorstandschef Klaus Lederer zu erstrecken haben“, sagte Staatsanwalt Bernhard Englisch am Donnerstag.**

HB/dpa DÜSSELDORF/OBERHAUSEN. Zu Zeitungsberichten, dass auch gegen Aufsichtsratschef Friedel Neuber ein Verfahren eröffnet werden sollte, wollte Englisch keine Stellung nehmen.

Gegen Lederer ermittelt die Staatsanwaltschaft bereits seit Mitte Juli wegen Untreue und Insolvenzverschleppung.

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) hatte in einer Anzeige Lederer und dem Vorstand vorgeworfen, beim Verkauf der Mehrheit an der Kieler Werft HDW die Zahlungsunfähigkeit des Konzerns bewusst in Kauf genommen zu haben.

Zudem habe Lederer dies der Hauptversammlung im März 2002 bewusst verschwiegen. Die Insolvenz wurde erst Anfang Juli nach dem Ausscheiden<sup>40</sup> als ein besonderes Beispiel deutsche Kommunen, die durch Scheingeschäfte mit ihren Immobilien Einnahmen verbuchen können: Rügemer, „Legaler Betrug: Einblicke in die westliche Wertegemeinschaft“, S. 11

<sup>41</sup> Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.16f.

<sup>42</sup> Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.16f.

<sup>43</sup> Vgl. Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S.16.

<sup>44</sup> Vgl. BAG Kritischer Polizistinnen und Polizisten, S. 13.

<sup>45</sup> Vgl. oben, II. 1..

<sup>46</sup> Gössweiner-Saiko, „Zur Kriminologie des Insolvenzwesens“, S. 9f.

Lederers angemeldet.

Im November hatten der Insolvenzverwalter Helmut Schmitz und der neue Vorstandschef Hans Piepenbrock auf einer Gläubigerversammlung erklärt, es habe bereits zum Ende 2001 Anzeichen für Zahlungsprobleme gegeben. Aus Prüfungsberichten hätten sich für Vorstand und Aufsichtsrat „starke Indizien“ für eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben. Zeitungsberichten zufolge soll dadurch auch Neuber unter Druck geraten sein und einen Rücktritt erwägen. Dies wurde von Unternehmenssprecher Thomas Schulz am vergangenen Dienstag weder bestätigt noch dementiert.<sup>47</sup> “

Die aufgeführten Taten Untreue und Insolvenzverschleppung sind Wirtschaftskriminalität. Durch die Entlassung von ca. 20.000 Arbeitnehmern<sup>48</sup> werden sozialstaatliche Grundsätze unterminiert. Auch bei anderen Insolvenzen wie überregional Holtzmann oder regional Metabox stellen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sicher, dass die sozialschädlichen Vorgänge in diesen Firmen aufgeklärt werden können. Dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen schnell erweitert werden (können), zeigt der folgende Artikel:

### „Wirtschaftskriminalität

#### **Fall Babcock zieht größere Kreise**

*13. Januar 2003 Der Fall des Maschinenbaukonzerns Babcock Borsig AG zieht größere Kreise. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat ihre Untersuchungen nach eigenen Angaben ausgeweitet. Sie ermittelt nun gegen insgesamt acht Beschuldigte. Darunter sind der Vorstandsvorsitzende der TUI AG (früher Preussag), Michael Frenzel. Im Visier der Staatsanwaltschaft steht auch der Aufsichtsratsvorsitzende von Babcock, der ehemalige WestLB-Chef Friedhelm Neuber.*

Bisher hatte die Staatsanwaltschaft vor allem gegen den früheren Vorstandsvorsitzenden von Babcock, Klaus G. Lederer, ermittelt. Im Mittelpunkt der Ermittlungen steht der Vorwurf der Insolvenzverschleppung bei Babcock und der Untreue zum Nachteil der Werftentochter Howaldtswerke-Deutsche Werft AG (HDW). Deren flüssige Mittel wurden im Babcock-Konzern zum Finanzausgleich eingesetzt. Bei diesem Verfahren wurden alle Gewinne der Werft von der Konzernmutter vereinnahmt. Dies soll unter anderem von Rainer Feuerhake als Aufsichtsrat bei HDW mit bewerkstelligt und von seinem Chef Frenzel gedeckt worden sein. Die WestLB unter Neuber war an allen Firmen beteiligt.

#### **Anfangsverdacht der Beihilfe**

<sup>47</sup> zitiert aus Wirtschaftswoche v. 09.01.03, <http://www.wirtschaftswoche.de>

<sup>48</sup> FAZ v. 13.01.03

„Möglicherweise wurde ein Schaden für HDW in Kauf genommen, um den Umbau von der Preussag zur TUI zu bewerkstelligen und Babcock über Wasser zu halten“, sagte Oberstaatsanwalt Bernhard Englisch. Ein Sprecher der Staatsanwaltschaft sagte, zwar kämen weder der ehemalige WestLB-Chef Neuber noch TUI-Chef Frenzel direkt als Täter in Betracht. Doch bestehe bei beiden der Anfangsverdacht der Beihilfe.

Zu den Managern, gegen die nun ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, gehören Englisch zufolge auch TUI-Finanzvorstand Rainer Feuerhake, Babcock-Vorstand Gerd Worieschek und der frühere Babcock-Finanzvorstand Reinhard Kayser. Der Touristikkonzern TUI wollte sich zu der Angelegenheit nicht äußern.

### **Neuber erwägt Rückzug aus dem Aufsichtsrat**

Babcock-Aufsichtsratschef Friedel Neuber wird möglicherweise seinen Posten im Kontrollgremium des Konzerns aufgeben. Er werde jedoch weiterhin seine Mandate als Aufsichtsvorsitzender beim Energiekonzern RWE und dem Reiseunternehmen TUI behalten, sagte Neuber am Montagabend. „Wir sind in der Überlegung, den Aufsichtsrat bei Babcock zu verkleinern“, sagte Neuber. In diesem Zusammenhang sei es möglich, dass er dem Gremium dann nicht mehr angehören werde. Einen Zeitpunkt dafür nannte aber Neuber nicht.

Ausgangspunkt der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft war eine Anzeige der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW). Die Aktionärsschützer hatten Lederer und dem Babcock-Vorstand vorgeworfen, beim Verkauf der Mehrheit an der Kieler Werft HDW die Zahlungsunfähigkeit des Konzerns bewusst in Kauf genommen zu haben. Zudem habe Lederer dies der Hauptversammlung im März 2002 bewusst verschwiegen.

Die Insolvenz wurde erst Anfang Juli nach dem Ausscheiden Lederers angemeldet.

### **Insolvenz im Juli 2002**

Der Maschinenbaukonzern Babcock und Preussag hatten die HDW im März 2002 an die amerikanische Investmentgesellschaft One Equity Partners verkauft. Am 5. Juli hatte Babcock Borsig dann Insolvenz angemeldet.

Trotz massiver Hilfen von Bund und Land hatten sich die Eigentümer und Gläubigerbanken zuvor nicht auf eine Rettung des Konzerns einigen können, der rund 22.000 Menschen weltweit beschäftigte. Der damalige Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen und heutige „Superminister“ Wolfgang Clement hatte sich damals eingeschaltet und vergeblich versucht, das Vertrauen der Banken zu gewinnen.

Derzeit läuft die Insolvenz in Eigenverwaltung. Eine Auffanggesellschaft, die Babcock Borsig Power Systems, betreibt das Kerngeschäft mit rund 2.600 Beschäftigten weiter.<sup>49</sup> “

**Nicht genug, dass Tausende Arbeitnehmer „freigesetzt“**

<sup>49</sup> zitiert aus FAZ vom 13.01.03

wurden, auch staatliche Finanzhilfe wurde in Anspruch genommen, obwohl bekannt gewesen sein soll, wie schlecht es um den Konzern stand. Auffällig ist an diesem Beispiel, dass die Anzeige nicht anonym erfolgte, sondern durch eine Vereinigung von Aktionären. Fraglich bleibt jedoch, warum offenbar keine der staatlichen Stellen, die finanzielle Mittel bewilligt hatten, also innerhalb der Landes- oder der Bundesregierung auf die Idee kamen, die Vorgänge um „Babcock Borsig“ zur Anzeige zu bringen. Außerhalb von Polizei<sup>50</sup>, Staatsanwaltschaften und kritischen Vereinen scheint das Bewußtsein, dass es nicht hilfreich sein kann, gegen möglicherweise wirtschaftskriminelle Praktiken kein Ermittlungsverfahren einleiten zu lassen, noch nicht weit vorgedrungen zu sein.

Die kriminologische Datenbasis im Bereich Wirtschaftskriminalität ist, trotz der Bemühungen, deren handfestes Ergebnis in Form des PSB vorliegen, nicht als massiv zu bezeichnen<sup>51</sup>, weil das Dunkelfeld mit den „üblichen Methoden“ nicht zu erforschen sei.

Die PKS jedoch, als reine Tatverdächtigenstatistik, kann hier kaum weiterhelfen<sup>52</sup>, da in ihr (prinzipbedingt) weder Verfahrenseinstellung noch Verurteilung auftaucht und viele Delikte, wie z. B. Steuerhinterziehung, kartellrechtliche Verstöße, Insidergeschäfte nicht enthalten sind. Ihr kriminologischer Wert ist daher bei dem Thema Wirtschaftskriminalität noch geringer als bei anderen Themenbereichen.

In der PSK werden folgende Zahlen für den Bereich Wirtschaftskriminalität ausgewiesen:

110.018 erfaßte Fälle, dies ergebe eine Steigerung gegenüber 2000 (90.706) von 21,3%, die generelle Aufklärungsquote soll bei 97,3% (Vorjahr: 96,4%) liegen<sup>53</sup>.

Für den hier interessierenden Bereich Betrug und Untreue in Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen (Kennziffer: 8936 in der PKS) ergebe sich eine Steigerung von 11.718 Fällen in 2000 auf 36.393 Fälle in 2001, eine

<sup>50</sup> Vgl. BAG Kritische Polizistinnen und Polizisten, S. 3f.

<sup>51</sup> 1. PSB, S. 16.

<sup>52</sup> Vgl. Rügemer, „Verzerrtes Bild der Kriminalität“, S. 1.

<sup>53</sup> PKS, S. 238.

Steigerung von 210%, bei einer Aufklärungsquote von nahezu 100%. Die Autoren von PKS wie PSB warnen vor dem großen Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität<sup>54</sup>, dass diesen vermeintlichen Fahndungs- und Ermittlungserfolg relativiert. Die Schadensseite der Wirtschaftskriminalität beträgt nach der PKS ca. 3,486 Milliarden EUR<sup>55</sup>, wenn man die Betrugs- und Unterschlagungsdelikte außen vor läßt. Mit Einbeziehung dieser Delikte (ohne Leistungserschleichung) betrüge die Schadenssumme 8,531 Milliarden EUR.

Von der in der PKS ausgewiesenen Schadenssumme her sind diese Delikte also schwerwiegender als z. B. Diebstahl nach § 242ff StGB. Der Hinweis in der PKS, sei der Schaden nicht bezifferbar, würde bis 31.12.01 ein ideeller Schaden von 1 DM registriert<sup>56</sup>, legt vor dem Hintergrund der Pleitenwelle in Deutschland den Schluß nahe, dass diese Zahl zumindest um den Faktor 3 höher liegen muss, da bei ca. 50.000 Insolvenzen<sup>57</sup> im Jahre 2001, davon ca. 46.000 ohne Teil der PKS zu werden, sicher mehr Kapital von Anteilseignern und Gläubigern „verbrannt“ wurde als 46.000 DM. Leider läßt sich dies, mangels statistischer Erhebungen zu diesem Thema, nicht verifizieren. Aus der PKS läßt sicher allerdings ein wenig bezüglich des Täterprofils entnehmen<sup>58</sup>:

Täter insg.	Männer	Frauen	
33.300	27.645	5.655	Kennziffer 8930
2.280.611	1.751.633	528.978	Insgesamt

Bei folgenden Erwerbstätigendaten<sup>59</sup>

Erwerbstätige 2001		
insgesamt	Männer	Frauen
36.816.000	20.629.000	16.187.000

<sup>54</sup> PKS, S. 238; PSB, S. 135f.

<sup>55</sup> PKS, S. 64.

<sup>56</sup> PKS, S. 64.

<sup>57</sup> Pressemitteilung Destatis v. 13.03.02, zu finden unter <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2002/p0860132.htm>

<sup>58</sup> PKS, Tabelle 1, Zeile 390 bzw. 9.

<sup>59</sup> Statisches Bundesamt- Quelle: <http://www.destatis.de/basis/d/erwerb/erwerbt1.htm>

Am Wirtschaftsprozeß aktiv teilnehmende Männer sind gegenüber Frauen überproportional tatverdächtig.

Dies kann damit zusammenhängen, dass Frauen eine geringere Selbständigenquote<sup>60</sup> haben:

Selbständige 2001		
insgesamt:.	Männer	Frauen
3.632.000	2.620.000	1.012.000

## 2. Umweltkriminalität

Seit 1994 wird die Integrität der natürlichen Umwelt aus anthropozistischen Gründen<sup>61</sup> heraus im Art. 20a GG besonders geschützt. Im Gegensatz zur getrennten Auflistung von Wirtschaftskriminalität und Umweltdelikten in PKS und PSB würde ich diesen Bereich, wenn er deliktisch in Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung auftritt, zur Wirtschaftskriminalität zählen<sup>62</sup>.

Ob Giftmüllverklappung in der Nordsee, industrielle Verschmutzung von Gewässern oder das Einleiten von Schwermetall in Erdböden und Grundwasser, die Palette an Verstößen gegen umweltrechtliche Normen ist groß, der finanzielle Schaden für unsere Gesellschaft immens<sup>63</sup>.

Im PSB wird zwar darauf hingewiesen, dass eine bestimmte berufliche Stellung der Täter mit den Umweltverstößen korreliert, aber der eindeutige Bezug zur Wirtschaftstätigkeit der Schädiger wird heruntergedeutet<sup>64</sup>.

Die Probleme des Widerspruchs zwischen Umweltverwaltungsrecht und den umweltrechtlich verantwortlichen Umweltbehörden auf der einen Seite und den Umweltstrafnormen (u. a. §§ 324ff StGB) und Polizei sowie Staatsanwaltschaften auf der anderen Seite stellen sich bei den Umweltdelikten wie folgt dar: was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden. Aus diesem Grunde unterbleibt dann die

<sup>60</sup> Statistisches Bundesamt- Quelle:

<http://www.destatis.de/basis/d/erwerb/erwerbt1.htm>

<sup>61</sup> Vgl. PSB, S. 178.

<sup>62</sup> Vgl. II. 4.

<sup>63</sup> Vgl. BAG Kritische Polizistinnen und Polizisten, S. 2, sie vermuten Schäden um die 400 Milliarden EUR (umgerechnet).

<sup>64</sup> PSB, S. 185.

Strafverfolgung, wenn, z. B. bedingt durch fachliche Überforderung oder personelle Unterbesetzung, voreilig Genehmigungen zur Immissionseinleitung oder -abgabe erteilt werden- ein Vorgang, der dazu führen kann, dass „lieber nicht gerüttelt“ wird an früheren Genehmigungen, denn dies Aufrollen des alten Vorgangs könnte disziplinarrechtliche Konsequenzen für den Mitarbeiter haben, der die Genehmigung erteilte<sup>65</sup>.

Die Datenbasis aus der PKS ist bei den Umweltdelikten<sup>66</sup> aus §§ 314, 324 ff StGB in den Punkten Aufklärungsquote, Geschlechterverteilung und Verteilung nach Tatortgröße nach Einwohnern interessant:

Die Aufklärungsquote liegt bei diesen Delikten bei 61 %, etwas über dem Durchschnitt von 53,1%.

Tatverdächtige männlich	weiblich
20.971	18.719
	2.252

Frauen sind hier noch mehr als bei der Wirtschaftskriminalität (aus der PKS) unterproportional tatverdächtig.

Die Tatortverteilung aus Kennziffer 6760 im Vergleich zur Gesamtzahl der Fälle aus der PKS:

Tatortverteilung				
bis unter 20.000 Einwohner	20.000	100.000	500.000	unbekannt
bis unter 100.000 Einwohner	bis unter 100.000	bis unter 500.000	und mehr	
1.590.637	1.676.486	1.370.368	1.678.816	47.558
13.819	6.828	4.473	5.776	54

Auffällig ist, dass überproportional in kleineren Ortschaften unter 100.000 Einwohnern Fälle auftreten, unterproportional in kleineren Großstädten. Dies kann mit dem engeren Bezugsrahmen und einem stärkeren

<sup>65</sup> PSB, S. 181, 184.

<sup>66</sup> PKS, Tabelle 1, Zeilen 306- 316.

Verantwortungsbewußtsein in den kleinsten Ortschaften zu tun haben.

Die PKS weist keine Zahlen zu materiellen Schäden von Umweltkriminalität aus, wahrscheinlich deshalb, weil die Schäden schwierig zu quantifizieren sind. Nur um eine Idee von den Dimensionen der Umweltschäden, die in der Regel die Gesellschaft und nicht der Schädiger zu bezahlen hat, zu bekommen, sei aus einem Artikel von Greenpeace, in dem auf den Zusammenhang zwischen Erdölproduktverbrennung, CO<sub>2</sub>-Emmissionen und Naturkatastrophen hingewiesen wird, zitiert<sup>67</sup> :

„Mit 36 Milliarden US-Dollar lagen die durch Naturkatastrophen ausgelösten volkswirtschaftlichen Schäden im Jahr 2001 rund 20 Prozent über dem Vorjahresniveau (30 Milliarden US-Dollar). Die versicherten Schäden stiegen im Jahr 2001 auf 11,5 Milliarden USDollar und zogen gegenüber dem Vorjahr (7,5 Milliarden US-Dollar) um die Hälfte an. Dabei stellten 480 wetterbedingte Katastrophen 2001 mehr als zwei Drittel aller Ereignisse und sogar 92 Prozent aller versicherten Schäden dar.

Die Kosten des Oder-Hochwassers 1997 lagen allein in Deutschland bei 1,5 bis 2 Milliarden Euro. Die volkswirtschaftlichen Schäden der Flutkatastrophe an Elbe und Mulde im August 2002 werden allein in Deutschland auf eine zweistellige Milliardenhöhe geschätzt.“

### **3. Korruption**

Korruption tritt prinzipbedingt nicht allein auf, sie ist Mittel zur Zweckerreichung und in dieser Sichtweise nicht Wirtschaftskriminalität, sondern *modus operandi*<sup>68</sup> .

Sie gehört jedoch insoweit zur Wirtschaftskriminalität, weil sie mit vielen Delikten zusammen auftritt, gerade in den Bereichen öffentliche Beschaffung und Aufträge, Umweltverschmutzungsgenehmigungs-erschleichung oder Subventionsbetrug, in denen staatlicherseits Mittel aufgewendet, Lizenzen oder Mittel unter Auflagen vergeben werden, der wirtschaftliche Vorteil vor der Konkurrenz gesucht wird<sup>69</sup> .

Die Darstellung der Korruption im öffentlichen Diskurs wandelte sich von Einzelfallberichterstattung zur Behauptung, die Masse der Staatsdiener sei korrumpierbar<sup>70</sup> .

<sup>67</sup> Smid, S. 2.

<sup>68</sup> See, „Wie bedroht ist die Gesellschaft?“, S. 10, vgl. PSB, S. 164.

<sup>69</sup> PSB, S. 169f, 173.

<sup>70</sup> Höffling, Abschnitt 3, 1.f; Vogt, S. 24.

Mit der Problemwahrnehmung ist aber häufig nur die staatliche Seite, die sog. Nehmerseite gemeint, die Geber scheinen keine so große Rolle zu spielen<sup>71</sup>, von wenigen Ausnahmen, wie z. B. zu Zeiten der Flick-Affäre Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts<sup>72</sup> einmal abgesehen. Behördlicherseits werden dann den Bediensteten z. B. mit der Lohnabrechnung Schreiben in folgender Art zugesendet<sup>73</sup>:

**„Korruption nicht mit mir!**

Durch Korruption nehmen Kriminelle illegal Einfluss auf wirtschaftliche oder staatliche Entscheidungen. Hierdurch werden enorme finanzielle Schäden verursacht und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen beschädigt.

Hier eine Hilfestellung, wie Sie Korruption erkennen und bei der Bekämpfung und Vermeidung mithelfen können:

\* Korruption wird von Straftätern langfristig geplant. Dazu werden Behördenbedienstete, Angestellte in der Wirtschaft und Politiker durch **eine systematische Verstrickung zu Tätern**. Schützen Sie sich, indem Sie diese Mechanismen bewusst wahrnehmen.

\* Die Straftäter sondieren zunächst, von welchen Entscheidungsträgern Vorteile zu erwarten sind. Anschließend erfolgt das "Anfüttern" z.B. durch eine persönliche Kontaktaufnahme mit einer Einladung zum Essen und Trinken.

\* Durch den günstigen Erwerb von Waren oder den Erhalt von kostenlosen Dienstleistungen werden dem späteren Opfer erste kleinere Vorteile gewährt. Die so geschaffenen Beziehungen werden in der Folgezeit gepflegt.

\* Private Interessen der/des ausgewählten Beschäftigten werden ausgekundschaftet, um persönliche Schwachstellen zu erkennen. Anschließend folgt die direkte Nachfrage, ob sie/er "nicht etwas für einen tun" könne. Diese Wünsche beziehen sich dabei zunächst auf gewisse Vorzugsbehandlungen oder Vorteile, für die sich der Straftäter dann erkenntlich zeigen will.

\* Hat sich der/die Beschäftigte erst einmal in kleinere Vorteilsgewährungen verstricken lassen, wird sie/er immer wieder um Gefälligkeiten angegangen und hat nahezu keine Chance sich zu lösen. Sie/Er ist nun erpressbar geworden.

Beschäftigte, die durch Verstrickung vom Opfer zum Täter geworden sind, haben kaum eine Chance, diesen kriminellen Kreislauf aus eigener Kraft zu verlassen.

Wer die geschilderten Vorgänge beobachtet und schweigt, hilft den betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht. Tragen Sie zur Vermeidung von Korruption an Ihren Arbeitsplatz und in Ihrer Dienststelle bei. Sprechen Sie mit dem Antikorruptionsbeauftragten Ihres Ressorts oder den Mitarbeiterinnen der Zentralen Antikorruptionsstelle. Informieren Sie sich umfassend über Korruption und die Möglichkeiten zur Prävention, indem Sie an Sensibilisierungsveranstaltungen teilnehmen.

Haben Sie in oben geschilderten Situationen auch **Vertrauen zu Ihrer Polizei** und wenden sich in Verdachtsfällen an das Korruptionskommissariat unter den **Telefonnummern** ..“

Auffällig an diesem Schreiben ist das Einnehmen einer Opferhaltung seitens staatlicher Stellen, ein klares binäres Schema, wer Täter und wer Opfer sein soll und der Mangel an politisch-wirtschaftlicher Zusammenhangsoffenbarung.

<sup>71</sup> Höffling, Abschnitt 3, 2..

<sup>72</sup> Vgl. die prägnante Darstellung bei Vogt, S. 25f

<sup>73</sup> Höffling, Abschnitt 3, 3., der Text stammt aus Bremen, Juli 2001.

Korruption ist Geben und Nehmen von beiden Seiten<sup>74</sup>.

Strafrechtlich sanktioniert werden diese Delikte u. a. aus den §§ 331ff StGB, die PKS weist folgende Daten aus<sup>75</sup>:

3662 erfaßte Fälle mit einer Aufklärungsquote von 98,6%, einer hohen Quote, die sich daraus ergibt, dass bei der Anzeige im Regelfall der Beschuldigte angegeben wird<sup>76</sup>.

Dabei waren von

insgesamt Tatverdächtigen	Männer	Frauen
1992	1693	299,

Frauen waren also deutlich unterrepräsentiert im Vergleich zur durchschnittlichen Täterinnenrate<sup>77</sup>, was damit zusammenhängen kann, dass Frauen in geringerem Maße Selbständige sind, sie besonders in Beamtenberufen, aber auch in Angestelltenberufen unterrepräsentiert sind<sup>78</sup>. Ein weiterer Grund für diese Unterrepräsentanz mag darin liegen, dass Frauen weder in der öffentlichen Verwaltung noch in Unternehmen häufig gehobenere (Entscheidungs-) Funktionen erreichen<sup>79</sup>.

Die Tatortverteilung der Fälle<sup>80</sup> aus der PKS legt den Schluss nahe, dass es sich bei der Korruption um ein Großstadtproblem handeln könnte:

Tatortverteilung				
bis unter 20.000 Einwohner	20.000	100.000	500.000	unbekannt
20.000 bis unter 100.000 Einwohner	bis unter 100.000	bis unter 500.000	und mehr	
130	581	508	890	6
228	430	291	597	1
<b>358 (Summe)</b>	<b>1011(Summe)</b>	<b>799 (Summe)</b>	<b>1487(Summe)</b>	<b>7 (Summe)</b>

<sup>74</sup> Höffling, Abschnitt 3, 3.

<sup>75</sup> PKS, Tabelle 1, Kennziffern 6510- 6524 in Zeilen 267- 276.

<sup>76</sup> PSB, S. 167.

<sup>77</sup> s. oben unter III. 1..

<sup>78</sup> Vgl. Statisches Bundesamt- Quelle:

<http://www.destatis.de/basis/d/erwerb/erwerbt1.htm>

<sup>79</sup> zumindest danach, was sich aus dem Vergleich der Angestelltengehälter von Männern und Frauen ableiten läßt: vgl. Statistisches Bundesamt-Quelle: <http://www.destatis.de/basis/d/logh/loghtab7.htm>

<sup>80</sup> PKS. Tabelle 1, Zeilen 267- 276, Spalten 7- 11.

Dieser Annahme wird im PSB widersprochen<sup>81</sup>, wofür zum Einen die zweite Zahl in kleineren Ortschaften bis 100.000 Einwohner spricht und die Tatsache, dass größere Verwaltungseinheiten (Landes- und Bundesbehörden) besonders in Großstädten auftreten.

Angaben zum durch Korruption verursachten materiellen Schaden finden sich in der PKS nicht<sup>82</sup>, angesichts der Verschiedenartigkeit der Deliktsausformung, z. B. je nach Behörde und deren aktuellen Haushaltsvolumina, ist es auch schwierig, eine ernsthafte Schätzung anzugeben<sup>83</sup>. Es sei auf die Äußerung des Frankfurter Oberstaatsanwalts Schauensteiner (1998) verwiesen, der mit seiner Schwerpunktabteilung „Korruption“ mehr als 2000 Verfahren bearbeitet haben soll, daraus die Schätzung abgab, allein bei öffentlichen Bauaufträgen in Deutschland aufgrund überhöhter Rechnungen läge der Schaden bei jährlich (umgerechnet) 5 Milliarden Euro<sup>84</sup>.

---

<sup>81</sup> PSB, S. 162.

<sup>82</sup> PKS, Tabelle 7.

<sup>83</sup> Vgl. PSB, S. 173.

<sup>84</sup> Rügemer, „Der Milliarden-Klau“, S. 2.